

GPA-Mitteilung 11/2001

Az. 921.60; 912.21

01.07.2001

Geldanlagen bei anderen Kommunen

Bereits in der GPA-Mitteilung 10/1991 Az. 921.60 hat sich die GPA mit der Zulässigkeit der Gewährung von Kassenkrediten an andere Gemeinden und mit den damit zusammenhängenden Fragen einer ausreichenden Sicherheit solcher Geldanlagen befasst (§ 46 Nr. 9 GemHVO i.V.m. § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO) sowie die rechtlichen Grenzen aufgezeigt. Die GPA hat die Zulässigkeit dieser Form der kommunalen Geldanlage damals unter der Voraussetzung bejaht, dass der Umfang der Kreditgewährung „**keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erfordert“, sodass im Ergebnis auch kein Bankunternehmen bzw. Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 11.07.1985 (BGBl. I S. 1473) betrieben wird (vgl. hierzu auch das kommunalrechtliche Verbot des Betriebens eines Bankunternehmens durch die Gemeinde in § 102 Abs. 4 GemO). Die Kassenkreditgewährung hat insoweit auch keiner Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen nach § 32 KWG bedurft.

Das Gesetz über das Kreditwesen ist inzwischen allerdings mehrfach geändert worden (z.Z. gilt das KWG i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.09.1998, BGBl. I S. 2776). U.a. ist § 1 Abs. 1 KWG durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.10.1997 (BGBl. I S. 2518) mit Wirkung vom **01.01.1998** dahingehend geändert worden, dass nach § 32 KWG erlaubnispflichtige Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte nicht nur vorliegen, wenn sie „in einem Umfang betrieben werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“, sondern alternativ auch dann, wenn sie „**gewerbsmäßig**“ betrieben werden.

Die im letzten Jahr unter strafrechtlichen Aspekten bundesweit bekannt gewordenen Aktivitäten eines sich auch in Baden-Württemberg betätigenden Kreditvermittlers haben das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen veranlasst, mit Schreiben vom 26.10.2000 an das Innenministerium Baden-Württemberg alle Kommunen und ihre Rechtsaufsichtsbehörden auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde für das Kreditwesen hat dabei ausdrücklich festgestellt, dass auch die Kommunen den Vorschriften des KWG unterliegen, wenn sie im erlaubnispflichtigen Umfang Bankgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG

betreiben bzw. Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1a KWG erbringen. Nach Auffassung des Bundesaufsichtsamts ist der Begriff „gewerbsmäßig“ bereits erfüllt, wenn die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen auf eine **gewisse Dauer** angelegt sind und mit der **Absicht der Gewinnerzielung** betrieben werden. Nur bei zinslos gewährten Darlehen sei die Gewerbsmäßigkeit ausgeschlossen.

Diese bankrechtliche Beurteilung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen - die nach § 4 KWG alle Verwaltungsbehörden bindet - wird vom Bundesministerium der Finanzen geteilt. Unabhängig vom bereits erwähnten kommunalrechtlichen Verbot des Betriebens eines Bankunternehmens durch die Gemeinde in § 102 Abs. 4 GemO sind somit die in der bisherigen Prüfungspraxis der GPA (noch) als unbedenklich angesehenen finanziellen „Kooperationsbeziehungen“ zwischen einzelnen Kommunen künftig als Verstöße gegen die bankrechtliche Erlaubnispflicht in § 32 KWG zu werten. Als Folge dieser Entscheidung des Bundesaufsichtsamts sind die mit solchen Geldgeschäften befassten Verantwortungsträger bei den Gemeinden und Landkreisen künftig mit **erheblichen Freiheits- oder Geldstrafen** bedroht, wenn keine bankrechtliche Erlaubnis vorliegt (§ 54 KWG).

Zu nachstehenden Fallgruppen, bei denen sich gleichfalls die Frage stellt, ob ein nach § 32 KWG erlaubnispflichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, hat das Innenministerium (zugleich federführend handelnd auch für die anderen Bundesländer) inzwischen das Bundesaufsichtsamt um eine ergänzende bankaufsichtsrechtliche Beurteilung gebeten:

- Geldanlagen zwischen der Gemeinde und ihren (rechtlich selbständigen) Eigengesellschaften (Gemeinde ist alleiniger Gesellschafter);
- Geldanlagen zwischen der Gemeinde und ihren (rechtlich selbständigen) Beteiligungsgesellschaften (Gemeinde ist nicht alleiniger Gesellschafter);
- Geldanlagen innerhalb eines kommunalen Zusammenschlusses (z.B. Verwaltungsgemeinschaft, Zweckverband, Kommunaler Versorgungsverband);
- Wohnungsbaudarlehen der Gemeinde an einkommensschwache Bauherren zu ermäßigten Zinsen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.

Über die abschließende Äußerung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen zu diesen Fallgruppen wird die GPA baldmöglichst informieren.